

Schützenswerte Ortsbilder

BESCHREIBUNG

Ortsbilder als kulturelles Erbe

Ortsbildschutz pflegt das kulturelle Erbe, soweit es sich in der Gestaltung von Siedlungen niedergeschlagen hat. Bedeutende Ortsbilder einschliesslich ihrer Umgebung werden als kulturelles Erbe erhalten und sind authentisch in Erscheinung, Substanz und Struktur zu schützen, zu pflegen und angemessen zu gestalten. Neben der Erhaltung der typischen Merkmale der entsprechenden Ortsteile wird auch die laufende Entwicklung der Siedlungen in einen sichtbaren und erlebbaren Zusammenhang zur Entstehungsgeschichte gestellt. Anpassungen an die modernen Wohn-, Arbeits- und Lebensformen sind grundsätzlich möglich, sofern sie die geschützten Ortsbilder nicht gefährden. Neben dem Ortsbildschutz bestehen verschiedene andere raumwirksame öffentliche Interessen (wie z.B. die innere Verdichtung oder die Förderung erneuerbarer Energien), deren Anliegen grundsätzlich gleichberechtigt mit denen des Ortsbildschutzes sind.

Objekte des Ortsbildschutzes sind in ihrer Gesamtgestalt charakteristische Baugruppen, Weiler, Dörfer und Städte oder Teile davon wie Ortskerne, Quartiere und Strassenzüge, die mit ihrer Bebauungs- und Aussenraumstruktur als wichtige Zeugen einer historischen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder künstlerischen, architektonischen oder handwerklichen, siedlungs- oder landschaftsprägenden Entwicklung erhaltenswert sind. Zum Ortsbild gehören aber auch die Freiräume zwischen den Bauten wie Strassen, Plätze und Gärten sowie die gesamte Umgebung. Die Massnahmen zur Erhaltung des Ortsbildes betreffen nicht nur die äussere Erscheinung der Bauten, sondern auch deren historische Substanz sowie die Materialauthentizität.

Inventarisierung (Bundesinventar ISOS)

Seit bald 40 Jahren erstellt der Bund gemäss dem Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). Eine erste Serie st.gallischer Ortsbilder von nationaler Bedeutung wurde, auf Beschluss des Bundesrates, am 1. April 2009 in das ISOS aufgenommen; eine zweite Serie folgte am 1. Mai 2010. Diese Ortsbilder wurden in Zusammenarbeit mit dem Kanton und unter Stellungnahme der Gemeinden festgelegt. Wie alle Pläne und Inventare wird auch das ISOS regelmässig überprüft und nötigenfalls angepasst. Entsprechend hat der Bund die teilweise aus dem Jahr 1989 stammenden Erfassungen und Einstufungen der Ortsbilder der ehemaligen Bezirke Gossau, Rorschach, St.Gallen und Wil im Jahr 2011 überprüft. Die notwendigen Anpassungen wurden vom Bundesrat auf den 1. Dezember 2012 in Kraft gesetzt.

Mit den Inventararbeiten wurden auch Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung aufgenommen. Die aus gesamtschweizerischer Perspektive als

von regionaler Bedeutung eingestuft Ortsbilder werden mit dem Richtplan als schützenswerte Ortsbilder von kantonaler Bedeutung bezeichnet und in einem Kantonsinventar zusammengefasst. Die Umschreibungen der Ortsbilder des Bundes- wie des Kantonsinventars sind in gesonderten Veröffentlichungen festgehalten.

Schutz der Ortsbilder

Das ISOS gibt Empfehlungen für die zukünftige Ortsentwicklung ab. Generelle und spezielle Erhaltungshinweise zeigen Behörden und Planern, welche Aspekte in Quartieren und Grünräumen höchste Aufmerksamkeit verdienen, weil sie besonders wertvoll sind, oder welche Ortsteile aus Sicht von Ortsbildschutz und -pflege nach verbessernden Massnahmen verlangen. Der Schutz von Einzelbauten ist nicht Gegenstand des ISOS. Schützenswerte Einzelbauten werden im ISOS nur ausgezeichnet, wenn sie im Quartier einen besonderen Stellenwert haben.

Das ISOS ist primär bei der Erfüllung von Bundesaufgaben zu beachten. In bestimmtem Umfang ist es aber auch bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben zu berücksichtigen:

- a) Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben (Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, SR 451; abgekürzt NHG) – Erstellung von Bauten und Anlagen durch den Bund, seine Anstalten und Betriebe, Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen sowie Gewährung von Beiträgen – ist das ISOS unmittelbar verbindlich. Es kommen die Regeln der Art. 3 und 6 NHG zur Anwendung: Durch die Aufnahme eines Objekts in das ISOS wird gemäss NHG dargelegt, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung verdient. Ein Abweichen darf nur in Erwägung gezogen werden, wenn gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Werden Bundesaufgaben von den Kantonen erfüllt, ist das ISOS für die Kantone ebenso verbindlich wie für den Bund.
- b) Bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben kommt dem ISOS zwar keine unmittelbare, aber doch mittelbare Geltung zu. Die Kantone und Gemeinden sind nach der neuesten bundesgerichtlichen Praxis verpflichtet, den Schutz der Bundesinventarobjekte auch ausserhalb der Erfüllung von Bundesaufgaben durch kantonales und kommunales Recht zu gewährleisten. Bundesinventare wirken ihrer Natur nach wie Konzepte und Sachpläne nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) und stellen deshalb Grundlagen für die kantonale Richtplanung dar (BGE 135 II 209 vom 1. April 2009, Rütli, Erw. 2.1). Der Bundesrat hat dementsprechend mit einer Änderung der Verordnung über das ISOS (SR 451.12; abgekürzt VISOS, Art. 4a; in Kraft seit dem 1. Juli 2010) die Kantone ausdrücklich verpflichtet, das ISOS bei der Erstellung ihrer Richtpläne zu berücksichtigen. Mit der Berücksichtigung im Richtplan ist die Pflicht zur Erhaltung der Ortsbilder aber erst teilweise erfüllt. Weil die

Richtplanung nur für die Behörden verbindlich ist, muss als nächster konkretisierender Schritt die Berücksichtigung in der eigentümergeleiteten Nutzungsplanung erfolgen. Die Gemeinden müssen die Aussagen des ISOS und des Kantonsinventars sachgerecht in ihre Planungen und Interessenabwägungen einfließen lassen bzw. in Ausübung pflichtgemässen Ermessens geeignete Schutzmassnahmen (wie z.B. Schutzzonen, Freihaltezonen, Sondernutzungspläne, spezifische Schutzverordnungsbestimmungen oder Schutzverfügungen) ergreifen. Sie geniessen dabei die vom kantonalen Recht vorgesehene Autonomie unter Beachtung des Bundesrechts (namentlich der allgemeinen Verfassungsgrundsätze [insbesondere Art. 5 und Art. 49 Abs. 1 BV] und des Raumplanungsrechts). Die Vorgaben des kantonalen Richtplans zur Umsetzung des ISOS und des Kantonsinventars fliessen damit als Grundlagen in die Ortsplanung der Gemeinden und in alle behördlichen Entscheide ein, die eine umfassende Interessenabwägung erfordern. Bedeutung und Umfang der Berücksichtigungspflicht werden in einer Schrift der Vereinigung für Landesplanung (VLP) sowie in Empfehlungen der zuständigen Bundesämter näher umschrieben.

Ortsbildschutz und Solaranlagen

Mit der auf den 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Änderung des RPG wurden die Bestimmungen zur Bewilligung von Solaranlagen (Sonnenkollektoren zur Warmwasseraufbereitung oder Heizungsunterstützung sowie Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung) gelockert. Neu sind auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen genügend angepasste Solaranlagen grundsätzlich von der Baubewilligungspflicht befreit. Sie unterstehen nur einer Meldepflicht. Nach wie vor baubewilligungspflichtig sind gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG dagegen Solaranlagen auf Natur- und Kulturdenkmälern von kantonalen oder nationaler Bedeutung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Als Kulturdenkmäler von kantonalen oder nationaler Bedeutung gelten nach Art. 32b der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) insbesondere:

- Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung gemäss dem Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS Inventar, A- und B-Objekte);
- Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) mit Erhaltungsziel A;
- Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinn von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden;
- Einzelobjekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonalen oder nationaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG bezeichnet werden.

Gestützt auf Art. 18a Abs. 2 Bst. b RPG kann das kantonale Recht zudem in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen. Der Begriff des kantonalen Rechts umfasst dabei auch ortsplanerische

Massnahmen der Gemeinden, wenn nach kantonalem Recht, wie im Kanton St.Gallen, in erster Linie die Gemeinden für den Denkmal- oder Ortsbildschutz zuständig sind.

Damit Solaranlagen auf Einzelobjekten von kantonaler Bedeutung, die nicht Bestandteil des KGS-Inventars oder des ISOS sind oder für die keine Bundesbeiträge gesprochen wurden, sowie in schützenswerten Ortsbildern, die nicht von nationaler Bedeutung sind, in Zukunft der Baubewilligungspflicht unterstellt sind, sind gemäss Bundesrecht kantonale Festlegungen erforderlich. Da die im Richtplan bezeichneten schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung bzw. die in den zugehörigen Inventarblättern aufgeführten Gebiete, keine Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 32b Bst. f RPV darstellen, muss diese Lücke bei den schützenswerten Ortsbildern von kantonaler Bedeutung gestützt auf Art. 18a Abs. 2 Bst. b RPG durch ortsplanerische Massnahmen der Gemeinden geschlossen werden. Gemeinden mit im Richtplan bezeichneten schützenswerten Ortsbildern von kantonaler Bedeutung sollen daher für die entsprechenden Ortsbildschutzgebiete zwecks Sicherstellung der ortsbildlichen Erhaltungsziele eine Baubewilligungspflicht für Solaranlagen vorsehen.

Die Lücke bei den Einzelobjekten von kantonaler Bedeutung kann mit Ausnahme der Industriedenkmäler von kantonaler Bedeutung (vgl. Koordinationsblatt S32) derzeit nur mit einer Übergangsregelung geschlossen werden, da noch kein entsprechendes kantonsübergreifendes Inventar oder Verzeichnis vorliegt. Nach Art. 52a Abs. 6 RPV kann die Regierung die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung bis zur Bezeichnung im kantonalen Richtplan nach Art. 32b Bst. f RPV, längstens aber bis 30. April 2019, provisorisch durch einfachen Beschluss bezeichnen. Die Regierung wird eine entsprechende Übergangsregelung beschliessen. Für die Zeit nach April 2019 wird das Amt für Kultur beauftragt, in Abstimmung mit den Gemeinden ein provisorisches Verzeichnis der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung zu erarbeiten und das Ergebnis der Regierung zum Entscheid und zur Aufnahme in den Richtplan vorzulegen. Das im Richtplan festzulegende Verzeichnis wird künftig fortlaufend angepasst, sobald für eine Gemeinde ein genehmigtes Schutzinventar oder eine genehmigte Schutzverordnung gemäss Art. 118ff. des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) vorliegt, welches oder welche die Objekte von kantonaler Bedeutung vollständig aufführt.

Die kantonale Denkmalpflege ist frühzeitig in das Baubewilligungsverfahren für Solaranlagen in schützenswerten Ortsbildern von kantonaler oder nationaler Bedeutung einzubeziehen.

Dokumentation

- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (SR 451.12; abgekürzt VISOS)
- ISOS, Kanton St.Gallen, Band 1, Fürstenland, Stadtgemeinde St.Gallen und Fürstenland, EDI 2013

- ISOS, Kanton St.Gallen, Band 2, Rheintal Sarganserland, EDI 2011
- ISOS, Kanton St.Gallen, Band 3, Toggenburg See Gaster, EDI 2011
- Schützenswerte Ortsbilder von kantonaler Bedeutung (Kantonsinventar), Inventarblätter, Amt für Kultur
- Bundesinventare nach Art. 5 NHG, Raum & Umwelt VLP-ASPAN Nr. 1/11, Bern 2011
- Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung, ARE ASTRA BAFU BAK, Bern, 15. November 2012
- Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung (A-Objekte), Ausgabe 2009, BABS, 2010
- Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von regionaler Bedeutung (B-Objekte), BABS, Stand Januar 2016
- Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung, EDI/BAK, provisorische Fassung 2012

Beilagen

- Übersichtskarte schützenswerte Ortsbilder
- Liste der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung
- Liste der schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung

BESCHLUSS

Schützenswerte Ortsbilder von nationaler und kantonaler Bedeutung

Als schützenswerte Ortsbilder von nationaler und kantonaler Bedeutung werden die im Anhang aufgelisteten Ortsbilder festgelegt.

Ziel ist, die topographischen, räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten, die zum nationalen oder kantonalen Wert der Ortsbilder führen, ungeschmälert zu erhalten und eine irreversible Schädigung zu vermeiden. Zu diesem Zweck wird jedes Ortsbild in Ortsteile – Gebiete, Baugruppen, Umgebungszonen und Umgebungsrichtungen – aufgeschlüsselt und darauf basierend jedem Ortsteil ein Erhaltungsziel zugeteilt, das Vorschläge zum Bewahren und Gestalten verbindet. Die Erhaltungsziele bezwecken:

- Die Substanz, die Struktur oder den Charakter der bebauten Gebiete zu erhalten;
- Die Beschaffenheit oder die wesentlichen Eigenschaften der Umgebung zu erhalten.

Der Schutzzumfang – Erhaltungsziele und Perimeter – der Ortsbilder von nationaler Bedeutung ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) näher umschrieben, derjenige der Ortsbilder von kantonaler Bedeutung im Inventar der schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung (Kantonsinventar). Die kantonale Denkmal-

pflege stellt den verantwortlichen Behörden und der interessierten Öffentlichkeit in geeigneter Form aktuelle Detailinformationen zu den schützenswerten Ortsbildern (Inventarblätter mit einer Beschreibung von Schutzwert und Erhaltungszielen der jeweiligen Ortsbilder und Ortspläne mit den Schutzperimetern) und Empfehlungen zu geeigneten Vorschriften, Verfahren und Massnahmen zur Umsetzung der Erhaltungsziele in der Ortsplanung zur Verfügung.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Kultur
<i>Beteiligte</i>	Bundesamt für Kultur, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Schutz der Ortsbilder vor Beeinträchtigung

- a) Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben durch Kanton und Gemeinden sind Art. 3 und Art. 6 NHG anzuwenden.
- b) Bei der Erfüllung ihrer eigenen raumwirksamen Aufgaben (Bauvorhaben, Sachplanungen, Nutzungs- und Schutzplanung, Erlasse, Verfügungen, Genehmigungen, Rekursentscheide, finanzielle Beiträge usw.) in den im Richtplan bezeichneten schützenswerten Ortsbildern von nationaler und kantonaler Bedeutung und deren Umgebung ziehen Kanton und Gemeinden das ISOS und das Kantonsinventar systematisch als Entscheidungsgrundlage bei, wenn eine umfassende Interessenabwägung erforderlich ist. Sie berücksichtigen dabei in ihren Interessenabwägungen die vom ISOS und vom Kantonsinventar festgelegten Erhaltungsziele und überprüfen zudem raumwirksame Vorhaben auf mögliche Zielkonflikte mit diesen. Die kantonale Denkmalpflege ist frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen.

Eine verantwortungsvolle, die Schutzziele des ISOS und des Kantonsinventars berücksichtigende Weiterentwicklung der Ortsbilder bleibt möglich.

Bei Zielkonflikten unterstützen die kantonalen Behörden die Beteiligten auf der Suche nach konstruktiven Lösungen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Kultur
<i>Beteiligte</i>	Bundesamt für Kultur, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Ortsbildschutz in der Ortsplanung

Mit Massnahmen der Ortsplanung stellen die Gemeinden den Schutz der Ortsbilder von nationaler und kantonaler Bedeutung parzellenscharf und grundeigentümerverbindlich innert zehn Jahren ab Genehmigung der Richtplan-Anpassung 12 (genehmigt vom UVEK am 5. März 2013) durch den Bundesrat sicher. Die kantonalen Behörden unterstützen sie dabei.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Kultur
<i>Beteiligte</i>	Bundesamt für Kultur, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Ortsbildschutz und Solaranlagen

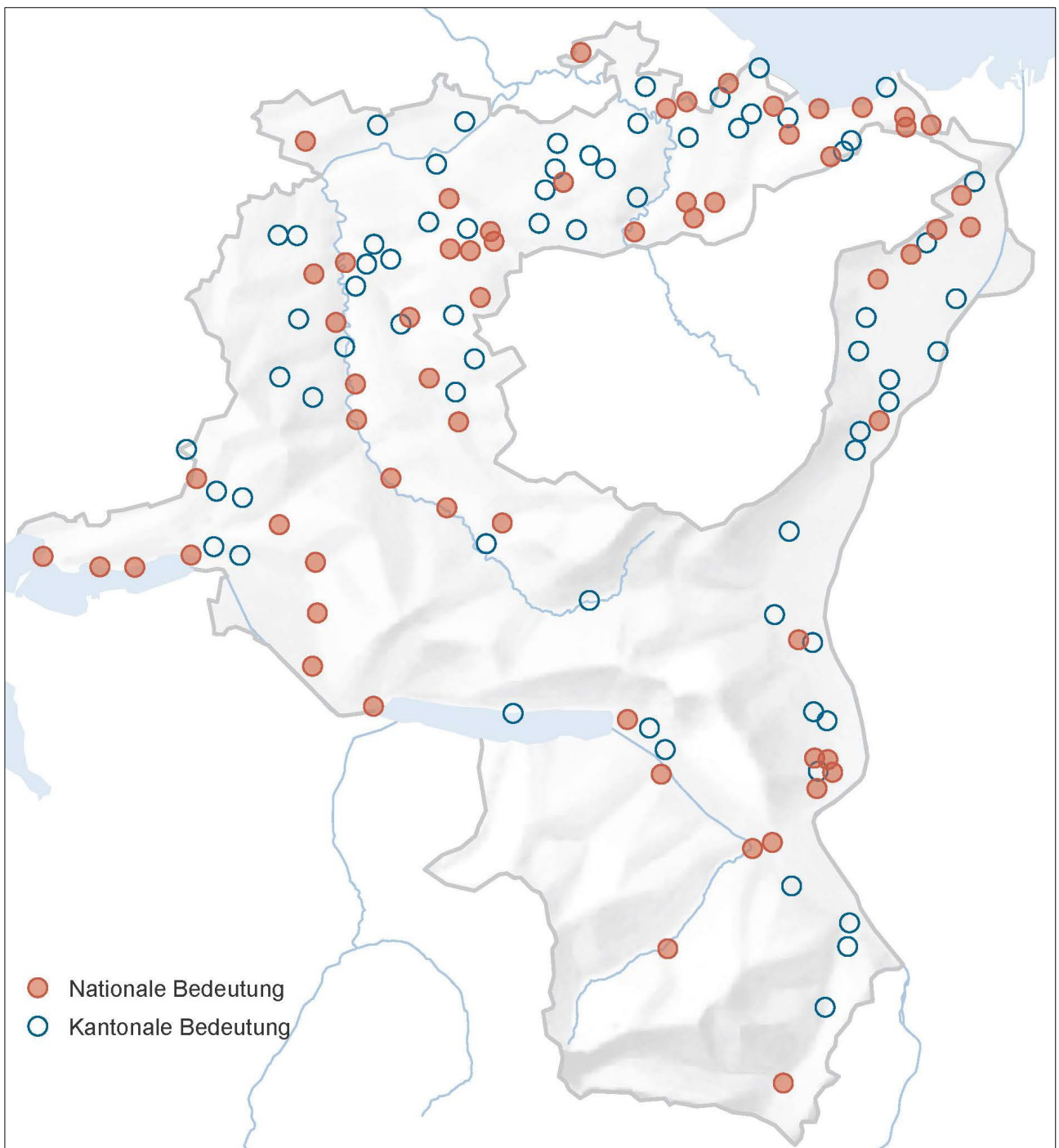
Die Gemeinden stellen mit Massnahmen der Ortsplanung sicher, dass:

- Solaranlagen in Gebieten und Baugruppen sowie auf Einzelelementen mit Erhaltungsziel A in den im Richtplan bezeichneten schützenswerten Ortsbildern von nationaler Bedeutung der Baubewilligungspflicht unterstehen und diese Objekte nicht wesentlich beeinträchtigen;
- Solaranlagen in Ortsbildschutzgebieten in den im Richtplan bezeichneten schützenswerten Ortsbildern von kantonaler Bedeutung der Baubewilligungspflicht unterstehen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligte</i>	Amt für Kultur

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 17. Januar 2017
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 1. November 2017

Übersichtskarte
schützenswerte
Ortsbilder



Liste der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung

<i>Gemeinde</i>	<i>Ort</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Koordinationsstand</i>
Altstätten		Kleinstadt / Flecken	Festsetzung
Altstätten, Balgach, Berneck, Marbach	Ober -/Unterrheintal Schlosslandschaft	Spezialfall	Festsetzung
Andwil, Gossau	Matten/Wilen/Ziggenhueb Kulturlandschaft	Spezialfall	Festsetzung
Balgach, Au, Berneck	Balgach/Heerbrugg	verstädtertes Dorf	Festsetzung
Berg, Mörschwil	Berg/Mörschwil Schlosslandschaft	Spezialfall	Festsetzung
Berg, Wittenbach	Dottenwil/Zwingensteinhueb Kulturlandschaft	Spezialfall	Festsetzung
Berneck		verstädtertes Dorf	Festsetzung
Bütschwil -Ganterschwil	Bütschwil	verstädtertes Dorf	Festsetzung
Degersheim		verstädtertes Dorf	Festsetzung
Degersheim	Magdenau	Spezialfall	Festsetzung
Ebnat -Kappel		verstädtertes Dorf	Festsetzung
Ebnat -Kappel	Trempel	Spezialfall	Festsetzung
Eggersriet	Fürschwendi	Weiler	Festsetzung
Flawil	Burgau	Weiler	Festsetzung
Flawil	Oberglatt	Spezialfall	Festsetzung
Flawil	Raaschberg	Weiler	Festsetzung
Flums		verstädtertes Dorf	Festsetzung
Eschenbach	Gibel	Weiler	Festsetzung
Gommiswald	Uetliberg / Berg Sion	Spezialfall	Festsetzung
Grabs, Buchs	Werdenberg	Spezialfall	Festsetzung
Hemberg		Dorf	Festsetzung
Kirchberg	Bäbikon	Weiler	Festsetzung
Lichtensteig, Wattwil	Lichtensteig	Kleinstadt/Flecken	Festsetzung
Lütisburg		Spezialfall	Festsetzung
Marbach		Dorf	Festsetzung
Mels	Weisstannen	Dorf	Festsetzung
Mels		verstädtertes Dorf	Festsetzung
Muolen	Kulturlandschaft Muolen	Spezialfall	Festsetzung
Neckertal	Spreitenbach/Furt	Spezialfall	Festsetzung
Neckertal	Mogelsberg	Dorf	Festsetzung
Nesslau	Ennetbühl	Dorf	Festsetzung
Oberuzwil	Niederglatt	Weiler	Festsetzung
Pfäfers	Vättis	Dorf	Festsetzung
Rapperswil-Jona	Bollingen	Spezialfall	Festsetzung
Rapperswil-Jona	Rapperswil	Kleinstadt/Flecken	Festsetzung
Rapperswil-Jona	Wurmsbach / St.Dionys	Spezialfall	Festsetzung
Rheineck		Kleinstadt/Flecken	Festsetzung

<i>Gemeinde</i>	<i>Ort</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Koordinationsstand</i>
Gommiswald	Rieden	Dorf	Festsetzung
Rorschach		Kleinstadt/Flecken	Festsetzung
Rorschacherberg, Thal	Rorschacherberg Schlosslandschaft	Spezialfall	Festsetzung
Rüthi		Dorf	Festsetzung
Sargans		Kleinstadt/Flecken	Festsetzung
Schänis	Maseltrangen	Weiler	Festsetzung
Schänis		Dorf	Festsetzung
Schmerikon		Dorf	Festsetzung
St.Gallen		Stadt	Festsetzung
St.Gallen	Bruggen/Sittertal	Spezialfall	Festsetzung
St.Gallen	Notkersegg	Spezialfall	Festsetzung
St.Gallen	St.Georgen	verstädtertes Dorf	Festsetzung
Thal	Thal/Feldmoos	Dorf	Festsetzung
Thal	Buechberg/Buechstig	Spezialfall	Festsetzung
Tübach	St.Scholastika	Spezialfall	Festsetzung
Untereggen	Sulzberg	Spezialfall	Festsetzung
Walenstadt		Kleinstadt/Flecken	Festsetzung
Wartau	Azmoos	Dorf	Festsetzung
Wartau	Oberschan	Dorf	Festsetzung
Wartau	Fontnas	Weiler	Festsetzung
Wartau	Gretschins	Weiler	Festsetzung
Wattwil		verstädtertes Dorf	Festsetzung
Weesen		Kleinstadt/Flecken	Festsetzung
Wil		Kleinstadt/Flecken	Festsetzung
Wittenbach	Unterlören	Weiler	Festsetzung

Liste der schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung

<i>Gemeinde</i>	<i>Ort</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Koordinationsstand</i>
Altstätten	Lienz	Dorf	Festsetzung
Altstätten	Plona	Weiler	Festsetzung
Altstätten, Eichberg	Hinterforst	Dorf	Festsetzung
Andwil		Dorf	Festsetzung
Andwil	Ober Arnegg	Weiler	Festsetzung
Bad Ragaz		Spezialfall	Festsetzung
Berg		Dorf	Festsetzung
Berneck	Kobel	Weiler	Festsetzung
Buchs		verstädtertes Dorf	Festsetzung
Bütschwil-Ganterschwil	Dietfurt	Dorf	Festsetzung
Bütschwil-Ganterschwil	Ganterschwil	Dorf	Festsetzung
Eggersriet	Grub	Dorf	Festsetzung
Eggersriet	Unterbilchen	Weiler	Festsetzung
Flawil		verstädtertes Dorf	Festsetzung
Gaiserwald	St.Josefen/Rüti	Dorf	Festsetzung
Goldach		verstädtertes Dorf	Festsetzung
Eschenbach	Goldingen	Dorf	Festsetzung
Eschenbach	Oberholz	Weiler	Festsetzung
Gossau		verstädtertes Dorf	Festsetzung
Gossau	Geretschwil	Weiler	Festsetzung
Gossau	Oberdorf	Dorf	Festsetzung
Grabs		Dorf	Festsetzung
Häggeneschwil		Dorf	Festsetzung
Kirchberg		verstädtertes Dorf	Festsetzung
Kirchberg	Schalkhausen	Weiler	Festsetzung
Wattwil	Krinau	Dorf	Festsetzung
Lütisburg	Tufertschwil	Weiler	Festsetzung
Lütisburg	Winzenberg	Weiler	Festsetzung
Lütisburg, Kirchberg, u. a.	Unter-/ Oberrindal Kulturlandschaft	Spezialfall	Festsetzung
Mörschwil	Horchental	Weiler	Festsetzung
Mörschwil		Dorf	Festsetzung
Mosnang	Libingen	Dorf	Festsetzung
Mosnang		Dorf	Festsetzung
Neckertal	Dicken	Dorf	Festsetzung
Neckertal	Hoffeld	Weiler	Festsetzung
Neckertal	St.Peterzell	Dorf	Festsetzung
Nesslau	Nesslau / Neu St.Johann	verstädtertes Dorf	Festsetzung
Niederhelfenschwil		Dorf	Festsetzung
Oberbüren		Dorf	Festsetzung
Oberhelfenschwil	Rennen	Weiler	Festsetzung
Oberriet	Hard	Weiler	Festsetzung

<i>Gemeinde</i>	<i>Ort</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Koordinationsstand</i>
Oberriet	Kobelwald	Dorf	Festsetzung
Oberriet	Kriessern	Dorf	Festsetzung
Oberriet	Montlingen	Dorf	Festsetzung
Oberriet, Rüthi	Rehag	Weiler	Festsetzung
Oberuzwil	Riggenschwil	Weiler	Festsetzung
Pfäfers		Dorf	Festsetzung
Pfäfers	Vasön	Weiler	Festsetzung
Quarten	Quinten	Spezialfall	Festsetzung
Rebstein		verstädtertes Dorf	Festsetzung
Sennwald	Sax	Dorf	Festsetzung
Sevelen		Dorf	Festsetzung
Sevelen	St.Ulrich	Weiler	Festsetzung
Eschenbach	Rüeterswil	Weiler	Festsetzung
Steinach		Dorf	Festsetzung
Thal	Altenrhein	Spezialfall	Festsetzung
Uznach	Uznaberg / Brugg	Spezialfall	Festsetzung
Uznach		Kleinstadt / Flecken	Festsetzung
Vilters- Wangs	Vilters	Dorf	Festsetzung
Waldkirch	Bernhardzell	Dorf	Festsetzung
Waldkirch	Hohfirst	Weiler	Festsetzung
Waldkirch	Niederwil	Weiler	Festsetzung
Waldkirch	Ronwil	Weiler	Festsetzung
Walenstadt	Berschis	Dorf	Festsetzung
Walenstadt	Tscherlach	Dorf	Festsetzung
Wartau	Malans	Dorf	Festsetzung
Wildhaus -Alt St.Johann	Alt St.Johann	Dorf	Festsetzung
Wittenbach		Dorf	Festsetzung
Zuzwil		Dorf	Festsetzung